



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Protokoll-Nr.: 1142

Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen und interessierte Organisationen zur Stellungnahme zum VDSG-Entwurf eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden ist. Das eidgenössische Datenschutzrecht regelt die Datenbearbeitung durch Private und die Bundesorgane. Der Kanton Luzern hat seine geänderten Datenschutzerlasse bereits auf den 1. September 2021 in Kraft gesetzt (vgl. [Gesetzessammlung](#) vom 28. August 2021).

Zu einzelnen Bestimmungen des VDSG-Entwurfes haben wir im Hinblick auf die privaten Personen, mithin die Regelungen für die Unternehmen der Wirtschaft, Vorbehalte. Insbesondere Artikel 4 betreffend das Obligatorium für Bearbeitungsreglemente sollte im Hinblick auf die ausreichende Gesetzesgrundlage näher geprüft werden. Das Gesetz gibt dem Bundesrat lediglich die Kompetenz, Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die *Datensicherheit* zu erlassen (Art. 8 Abs. 3 revDSG) und verlangt von den Verantwortlichen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 revDSG). Artikel 1 und 2 VDSG-Entwurf lassen dementsprechend die technischen und organisatorischen Massnahmen, die Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen zu ergreifen haben, zu Recht offen und geben lediglich Kriterien und Schutzziele vor. Wird das Erlassen von Bearbeitungsreglementen als zulässige Mindestanforderung der Datensicherheit im Sinn der Gesetzesbestimmung aufgefasst, was zweifelhaft erscheint, muss darauf hingewiesen werden, dass die Verletzung von Mindestanforderungen gemäss Artikel 61 revDSG mit Busse bestraft wird, wozu sich aber der unbestimmte Tatbestand (u.a. «umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten») nicht eignet. Das Verhältnis der Bestimmungen des ersten Abschnittes der Verordnung – Grundsätze, Schutzziele, Protokollierung (in Abhängigkeit von Datenschutz-Folgenabschätzung), Bearbeitungsreglement – zu dieser Strafbarkeitsnorm ist im Interesse der Rechtssicherheit vertieft zu klären.

Dem erläuternden Bericht zu Artikel 6 Absatz 3 über die Übertragung der Datenbearbeitung an weitere Auftragsbearbeiter ist zur Wendung «schriftlich genehmigt» zu entnehmen, dass die elektronische Form eingeschlossen ist. Da in der rechtswissenschaftlichen Lehre Uneinigkeit darüber besteht, ob unter dem Begriff «schriftlich» auch die «elektronische Form» zu verstehen ist, regen wir an, diese und weitere Bestimmungen hinsichtlich der Handlungsformen zu überprüfen. Entweder könnte die elektronische Form ausdrücklich erwähnt werden oder als technikneutrale Alternative Wendungen wie «ausdrückliche Zustimmung» oder «in Textform festlegen» oder «aufzeichnen» verwendet werden, sofern die Streichung der Formvorschriften nicht ohnehin angebracht ist. Neben den expliziten Formvorschriften stellen wir auch einige der in der Verordnung enthaltenen Dokumentations- und (mit unterschiedlichen Zeitdauern versehenen) Aufbewahrungspflichten in Frage (insbes. diejenige von Art. 20 Abs. 5, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt). Im Sinn einer Regulierungsfolgenvermeidung sollten solche Detailvorschriften überprüft werden.

Zu Artikel 13 und 15 über die Informationspflichten des Auftragsbearbeiters regen wir ebenfalls die Überprüfung im Hinblick auf eine ausreichende Gesetzesgrundlage an. Gemäss Artikel 19 revDSG obliegt die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person lediglich dem Verantwortlichen. Zudem umfassen die Informationspflichten laut Gesetz nicht die in Artikel 15 VDSG-Entwurf aufgeführten Punkte «Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit» der Personendaten und die im Entwurf genannten, von der Bekanntgabe dispensierenden Umstände sind unklar.

Problematisch ist auch Artikel 17 über die Überprüfung automatisierter Einzelentscheidungen. Das Gesetz regelt die Ansprüche der von solchen Entscheidformen betroffenen Personen (vgl. Art. 21 revDSG). Weiterungen sind auf Verordnungsstufe überflüssig beziehungsweise ihre Gesetzeskonformität wird in Frage gestellt, zumal das Gesetz mit Artikel 61 eine Strafbarkeitsbestimmung vorsieht.

Gemäss Artikel 10 revDSG können private Verantwortliche einen Datenschutzberater oder eine -beraterin als Anlaufstelle für Datenschutzfragen ernennen. Die in Artikel 25 VDSG-Entwurf verwendeten Muss-Formulierungen bei den Pflichten überzeugen daher nicht, wenn der Berater für die Privaten freiwillig ist. Zudem widerspricht die Prüfpflicht jeglicher Datenbearbeitung (Abs. 1 lit. a) dem in Artikel 8 revDSG enthaltenen risikobasierten Ansatz.

Artikel 26 über die Ausnahmeregelung für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitende begrüssen wir als Handlungsoption für Private. Das in Buchstabe b angeführte Risiko sollte der Klarheit halber ergänzt werden mit der Formulierung «für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen» (dies analog Art. 3 Abs. 1).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat